

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Lüttringhaus

Institut für Sozialraumorientierung
Quartier- und Case-Management (DGCC)

Fachtag Essen 1.Juni 2012

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Der Hintergrund

- Medial aufbereitete Einzelfälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung
- Landesgesetzliche Regelungen über ein verbindliches Einladungswesen zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen
- Modellprojekte zu den Frühen Hilfen
- Die Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren
- Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Canisiuskolleg, Odenwaldschule...

Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Forderungen des „Runden Tisches“ mit Relevanz für ein Kinderschutzgesetz:

- Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**
- Erweiterte **Führungszeugnisse** auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs.2 SGB VIII

Übersicht

1. Der Hintergrund
- 2. Die Struktur des Gesetzes**
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Struktur des Gesetzes

Das Kinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

Bezeichnung: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze

Art. 4: Evaluation

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 6: Inkrafttreten

Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
- 3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

KKG: Inhaltsübersicht

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

§ 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Abs.1 Kinderschutz als Ziel des KKG
- Abs.2 Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG
- Abs.3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
- Abs.4 **Frühe Hilfen** als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder

§ 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter **sollen über Leistungsangebote** im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren **informiert werden**.

- (2) Zu diesem Zweck sind **die nach Landesrecht** für die Information der Eltern nach Absatz 1 **zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten**. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die **örtlichen Träger der Jugendhilfe**.

§ 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden Aufgaben

- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz

Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen

Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Abs.4 Finanzierung früher Hilfen durch den Bund

Finanzierung früher Hilfen (§ 3 Abs.4 KKG)

- Die Finanzierung Früher Hilfen (Netzwerke Früher Hilfen und Einsatz von Familienhebammen) als politischer Knackpunkt
- Die mangelnde Bereitschaft des Gesundheitssystems (gesetzliche Krankenversicherung) zur (Mit)Finanzierung
- **Das Zweistufenmodell als Lösung des Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Vermittlungsausschuss**

Die zwei Stufen der Finanzierung (§ 3 Absatz 4 KKG)

| Stufe 1: 2012-2015 | Stufe 2: ab 2016 |
|--|--|
| <p>Modellprojekt des Bundes zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen</p> | <p>Fonds des Bundes zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien</p> |
| <p>2012: 30 Mio Euro 2013: 45 Mio Euro 2014 und 2015: je 51 Mio Euro</p> | <p>jährlich 51 Mio Euro</p> |

Umsetzung

- Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds
in **Verwaltungsvereinbarungen**
 - zwischen BMFSFJ und den Ländern
 - im Einvernehmen mit dem BMF
- Gestaltungsspielräume für die Länder bei der Umsetzung
- Keine unmittelbare Finanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften durch den Bund

Stand des Verfahrens

- Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative (2012-2015) sind abgeschlossen
- Die Vereinbarung ist im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz am 31. Mai 2012 in Hannover abschließend beraten worden
- Die Bundesmittel für das Jahr 2012 sollen den Ländern zum 1.7.2012 zur Verfügung stehen

Struktur der Verwaltungsvereinbarung

Präambel

Art.1 Ziel der Bundesinitiative

Art.2 Gegenstand der Förderung

Art.3 Grundlage und Höhe der Bundesmittel

Art.4 Verteilung und Verwaltung der Bundesmittel

Art.5 Koordination auf Landesebene

Art.6 Koordination auf Bundesebene

Art.7 Inhaltliche Steuerung

Art.8 Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit

Art.9 Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

Art.10 Verfahren

Art.11 Haushaltsrechtliche Durchführung

Art.12 Nachweis der Mittelverwendung

Art.13 Rückforderung von Bundesmitteln

Art.14 Inkrafttreten und Laufzeit

Art.15 Schriftform

Art.1: Ziel der Bundesinitiative

- ▶ Gewinnung von „übergreifenden Erkenntnissen“ hinsichtlich
 - der Arbeit von Netzwerken Frühe Hilfen
 - des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen
 - des Einbezugs ehrenamtlichen Engagements
- ▶ Auswertung der Ergebnisse im Hinblick auf
 - gesetzliche Änderungen
 - Ausgestaltung des Fonds

Art.2: Gegenstand der Förderung

- Keine Förderung bestehender Regelangebote, aber Förderung des Ausbaus bestehender modellhafter Ansätze zu Regelangeboten
- Förderung
 - des Auf- und Ausbaus von Netzwerken Frühe Hilfen mit bestimmten qualitativen Anforderungen
 - des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen mit einem vom NZFH erarbeiteten Kompetenzprofil
 - ehrenamtlicher Strukturen mit bestimmten qualitativen Anforderungen
 - der Koordination auf Landesebene
 - der Koordination auf Bundesebene

Art.4: Verteilung der Bundesmittel

Bund ► Länder:

- Maßstab: Königsteiner Schlüssel unter Berücksichtigung sozialräumlicher Gesichtspunkte (Zahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren im Transferleistungsbezug nach SGB II)

Länder ► komm. Gebietskörperschaften

- Länder erarbeiten Fördergrundsätze, mit denen eine flächendeckende Partizipation der Kommunen ermöglicht werden kann

Verteilung der Mittel (Mio Euro)

| Jahr | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|-------------------|------|------|------|------|
| Gesamt volumen | 30 | 45 | 51 | 51 |
| davon Bund | 1,1 | 4 | 4 | 4 |
| davon NRW | ? | ? | ? | ? |

Art.8: Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit

- ▶ bis zum 30.06.2014:
Bund und Länder erstellen einen **Zwischenbericht** über die erreichten Wirkungen
- ▶ ab dem 30.06.2014:
Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über Anpassungen im Hinblick auf die **Ausgestaltung des Fonds**
- ▶ bis zum 31.12.2015:
Bund und Länder erstellen einen **Abschlussbericht**, der dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden soll

§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB), in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter
- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
 - **Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (**Absatz 1**)
 - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (**Absatz 2**)
 - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (**Absatz 3**)
- Geschätzte Kosten: jährlich 20 Mio Euro

Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- 4. Änderungen im SGB VIII**
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen
- § 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- § 47 Erweiterung der Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79 a Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

- ▶ Einfügung eines neuen Absatz 3:
 - Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf werdende Eltern
 - **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:
„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“
 - Geschätzte Mehrkosten: 30 Mio jährlich

Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3 SGB VIII)

▶ Bisher:

Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn

- die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und*
- solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde*

▶ Jetzt:

Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen
(unter den bisherigen Voraussetzungen)

Änderungen in § 8a SGB VIII

- Systematische **Trennung**
 - des Schutzauftrags des **Jugendamtes** (Abs.1 bis 3)
 - vom Schutzauftrag der **freien Träger** (Abs.4)
- **Fachliches Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft** als Gegenstand der Vereinbarung mit dem freien Träger
- Verpflichtung des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (Abs.1 Satz 2)**
- Verpflichtung jedes Jugendamts
 - zur Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung**
 - an das örtl. Zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Abs.5)

Einfügung eines **neuen § 8b SGB VIII**

- Absatz 1
Anspruch jugendhilfeexterner Personen auf
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen
Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
- Absatz 2
Anspruch der Träger von Einrichtungen bei
der Entwicklung und Anwendung von
Kinderschutzstandards

§ 8b Abs.1 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

► **Abs.1: Einzelfallberatung**

Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung

(„Verlängerung“ von § 8a Abs.2 alt/ 4 neu)

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. „

§ 8b Abs.2 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- ▶ **Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards**

- (2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, **und die zuständigen Leistungsträger**, haben gegenüber dem **überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**
 - 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45)

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen (§ 47 Satz 1)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a)

Neu:

- 1. Bezugnahme auf das erweiterte Führungszeugnis**
- 2. Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen
in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis
vorzulegen haben**

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a)

Neue Systematik der Vorschrift

- Absatz 1: **Beschäftigung** im Jugendamt oder Vermittlung von Personen durch das Jugendamt
- Absatz 2: **Beschäftigung** bei freien Trägern
- Absatz 3:** **Einsatz ehren- oder nebenamtlich tätiger Personen in der Verantwortung des Jugendamtes**
- Absatz 4:** **Einsatz ehren- oder nebenamtlich tätiger Personen in der Verantwortung von Trägern der freien Jugendhilfe**
- Absatz 5:** **Vorgaben zum Schutz der Daten ehren- oder nebenamtlich tätiger Personen**

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a)

► **Problem:** Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben

► **Lösung:** Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen**

Abs.3: **Autonome Entscheidung des Jugendamtes**

Abs.4: **Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger der der freien Jugendhilfe über die Tätigkeitsbereiche**

Sportvereine sind nur soweit einbezogen, als sie auf der Grundlage von § 11 SGB VIII tätig bzw. als Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden

Schutz der Daten neben- und ehrenamtlich tätiger Personen (Abs.5)

- Information und Dokumentation durch den verantwortlichen Träger der (öffentl. oder freien) Jugendhilfe
 - Einsichtnahme in das Führungszeugnis
 - Datum des Führungszeugnisses
 - Einschlägige rechtskräftige Verurteilung (Straftaten nach Abs.1 Satz 1)
- Löschung der Daten
 - Unverzüglich, wenn es nicht zum neben- der ehrenamtlichen Einsatz kommt
 - Sonst spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit
- **Problem:** Zwangsläufig erhält die verantwortliche Person auch Informationen über nicht einschlägige Straftaten; dabei ist nicht geklärt, ob diese Informationen auch zur Beurteilung der Eignung genutzt werden dürfen

Kosten des (erweiterten) Führungszeugnisses

- Gebühr für die Ausstellung: 13 Euro
- Vorlage **bei der Einstellung:**
Teil der Bewerbungsunterlagen und deshalb **vom Bewerber** zu finanzieren
- Vorlage **während des Beschäftigungsverhältnisses:**
Sowohl Interesse des Arbeitnehmers, seine Eignung nachzuweisen wie
Interesse des Arbeitgebers, an der Einhaltung der gesetzlichen
Verpflichtung
Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen(Meysen/ Eschelbach S. 150)
- Vorlage durch **ehrenamtlich tätige Personen:**
- Kosten sind vom Träger der öffentlichen bzw. freien Jugendhilfe zu tragen

Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 79, 79a, 74)

- § 79 Abs.2 Satz 1 Nr.2 neu
Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers
- § 79 a
Verpflichtung **des öffentlichen Trägers** zur **Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten **Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für
 - die Gewährung und Erbringung von Leistungen
 - die Erfüllung anderer Aufgaben
 - den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- § 74 Abs.1 Satz 1 Nr.1
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung i.S. des § 79a als Voraussetzung für die finanzielle Förderung

Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Änderung der §§ 98, 99 SGB VIII

1. Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („**§ 8a – Statistik**“).
2. Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Abs.3 BGB in der Statistik

Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
- 5. Änderungen in anderen Gesetzen**

Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und – Einrichtungen (§ 21 SGB IX)

**Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe
bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine
Kindeswohlgefährdung (§ 8b Abs.1 SGB VIII)**

**als Gegenstand vertraglicher Regelungen
zwischen RehaTrägern und Trägern von Reha
Einrichtungen und –diensten.**

Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz

- Rechtsanspruch auf anonyme Durchführung der allgemeinen Schwangerschaftsberatung (§ 2 Abs.1 SchKG)
- Verpflichtung zur Mitwirkung der Beratungsstellen in den Netzwerken zum Kinderschutz (§ 4 Abs.2 SchKG)

Empfehlungen zur Umsetzung

- Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge
 - Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (verabschiedet)
 - Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe (Herbst 2012)

▶ <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen>
- BAG der Landesjugendämter und AGJ:
 - Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
 - ▶ Mit einer Veröffentlichung (online, in einer speziellen Broschüre, in den periodischen Fachpublikationen) ist zum 1. Juli bzw. in der Sommerpause zu rechnen.

**Jetzt im Internet auf der website
www.sgb-wiesner.de:
Online-Kommentierung des
Bundeskinderschutzgesetzes**



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !**